

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in der Stadt Heinsberg am 14. September 2025

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der **Stadt Heinsberg** wird in der Zeit vom **25. bis 29. August 2025** (20. bis 16. Tag vor dem Wahltag) während der allgemeinen Öffnungszeiten.

Montag, den 25.8.2025	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag (26.8. – 28.8.2025)	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag, den 29.8.2025	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

im Rathaus Heinsberg, Apfelstraße 60, Zimmer 311, 52525 Heinsberg, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei zu erreichen.

Jede/-r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/-e Wahlberechtigte/-r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **25. bis 29. August 2025**, spätestens am **29. August 2025 bis 12.30 Uhr**, bei der Stadtverwaltung, Rathaus Heinsberg, Apfelstraße 60, Zimmer 311, 52525 Heinsberg, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24. August 2025** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

In der Wahlbenachrichtigung werden der Stimmbezirk und der für die Stimmabgabe vorgesehene Wahlraum angegeben. Alle Wahlräume sind barrierefrei zu erreichen. Die Rückseite der Wahlbenachrichtigung enthält einen Antragsvordruck auf Erteilung eines Wahlscheins.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlbezirks** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein/-e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/-r** Wahlberechtigte/-r,
 - 5.2 ein/-e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/-r** Wahlberechtigte/-r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten bis zum **12. September 2025, 15.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein/-e Wahlberechtigte/-r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er/sie ihn verloren hat, kann ihm/ihr bis zum **Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/-e Wahlberechtigte/-r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem kombinierten Wahlschein für die Gemeinde- und Kreiswahlen (Bürgermeisterwahl, Stadtratswahl, Landratswahl, Kreistagswahl) erhält der/die Wahlberechtigte
 - je einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (hellgelb), die Stadtratswahl (hellgrün), die Landratswahl (hellblau) und die Kreistagswahl (hellrot),
 - den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - den amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/-n andere/-n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

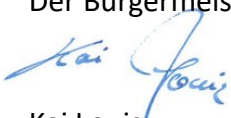
Ein/-e Wähler/-in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Beeinträchtigung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom/von der Wähler/-in selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Hat der/die Wähler/-in die Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des/der Wählers/Wählerin gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Heinsberg, den 4. August 2025

Stadt Heinsberg

Der Bürgermeister



Kai Louis